



Landratsamt Bodenseekreis - Straßenbauamt

K 7743 neu, Ortsumgehung Markdorf

**Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG
zum Änderungsvorhaben 'Ersatzhabitat für die Zauneidechse im
Bereich Haslacher Hof'**

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH

Landratsamt Bodenseekreis - Straßenbauamt

K 7743 neu, Ortsumgehung Markdorf

**Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß
§ 45 BNatSchG zum Änderungsvorhaben 'Ersatzhabitat für die
Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof'**

Juli 2022

Auftraggeber: Landratsamt Bodenseekreis
Straßenbauamt
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

Auftragnehmer: EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG
Inhaberin: Iris Kley-Diener
August-Borsig-Straße 13
78467 Konstanz

Projektleitung: Wolfgang Schettler
Tel.: +49 (0)7531 8129 -15
schettler@eberhard-landschaftsarchitekten.de

Projekt-Nummer: 076.4-21

Fachgutachter Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH
Johann-Strauß-Straße 22
70794 Filderstadt

K 7743 neu Ortsumgehung Markdorf
Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG
zum Änderungsvorhaben Ersatzhabitat für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof

Inhalt

1. Anlass	2
2. Antrag	5
3. Formblatt	6
4. Anhang	

Anlage 1:

Plausibilisierung ausgewählter Arten - Teilaspekt Methodik und Ergebnisse Zauneidechse
Haslacher Hof

1. Anlass

Geplantes Vorhaben Die Planung für den Neubau einer Umgehungsstraße als Kreisstraße K 7743 neu im Süden der Stadt Markdorf zwischen der B 33 Meersburg - Markdorf und der L 207 Markdorf – Friedrichshafen ist seit 2016 rechtskräftig planfestgestellt.

Die Umgehungsstraße wird im Westen in Höhe des Haslacher Hofes an die B 33 und im Osten in Höhe der Fa. Wagner an die L 207 angebunden (siehe **Abb. 1**). Die Maßnahme beinhaltet den Straßenneubau von Bau-km: 4+560 bis Bau-km 7+480 auf einer Länge von 2,920 km, die Verknüpfung mit dem vorhandenen qualifizierten Straßennetz auf 600 m Länge, die erforderlichen Ergänzungen im vorhandenen Wirtschaftswegenetz, den Bau von 8 Brückenbauwerken sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahme wurde 2018 in das Förderprogramm nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) angemeldet. Die Programmaufnahme 2019 erfolgte unter der Bedingung, den Anschluss an die B 33 vorerst nicht als planfreien Knoten (mit Überführungsbauwerk) auszuführen. Vielmehr wird der Anschluss nun provisorisch als plangleicher Knoten (Kreisverkehrsplatz) hergestellt werden. Dieser Anschluss wurde im Rahmen der Entwurfsplanung / LGVFG Antrag innerhalb der Planfeststellungsgrenzen als Interimslösung umgeplant (siehe **Abb. 2**).

Im Rahmen der Planfeststellung wurde für das Vorhaben bereits im Jahr 2009 ein Ausnahmeantrag für die damals betroffenen Arten Bachmuschel, Zauneidechse (Vorkommen im Bereich des Bahndammes) und europarechtlich geschützte Vögel (Rohrammer, Teichrohrsänger) gestellt. Im Zuge der Änderung und Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes aufgrund des Anhörungsverfahrens (2013) wurden weitere Maßnahmen für die Zauneidechse im Bereich des Bahndammes aufgenommen. Aufgrund dessen wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2013 die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Bachmuschel und die betroffenen europarechtlichen Vogelarten erteilt – jedoch nicht für die an der Bahnquerung betroffenen Zauneidechsen.

Bei der Plausibilisierung der Artenvorkommen im Jahre 2020 wurden neben den Zauneidechsen-Nachweisen bei der Bahnquerung ein zusätzliches Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Haslacher Hofes nachgewiesen (siehe **Abb. 3** sowie **Anlage 1**). Das Vorkommen ist durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt betroffen.

K 7743 neu Ortsumgehung Markdorf
Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG
zum Änderungsvorhaben Ersatzhabitat für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof

Artenschutzrechtliche Ausnahme

Auf Grund der unmittelbaren zusätzlichen Betroffenheit eines Zauneidechsenhabitats auf dem Gelände des abgerissenen Haslacher Hofes wird davon ausgegangen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht werden, die nicht bzw. jedenfalls nicht vollständig vermieden bzw. funktionserhaltend gelöst werden können und daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen. Hierauf bezieht sich der vorliegende Antrag mit Begründungen.

Für das Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Bahnquerung wird zu einem späteren Zeitpunkt ein gesonderter Ausnahmeantrag gestellt.

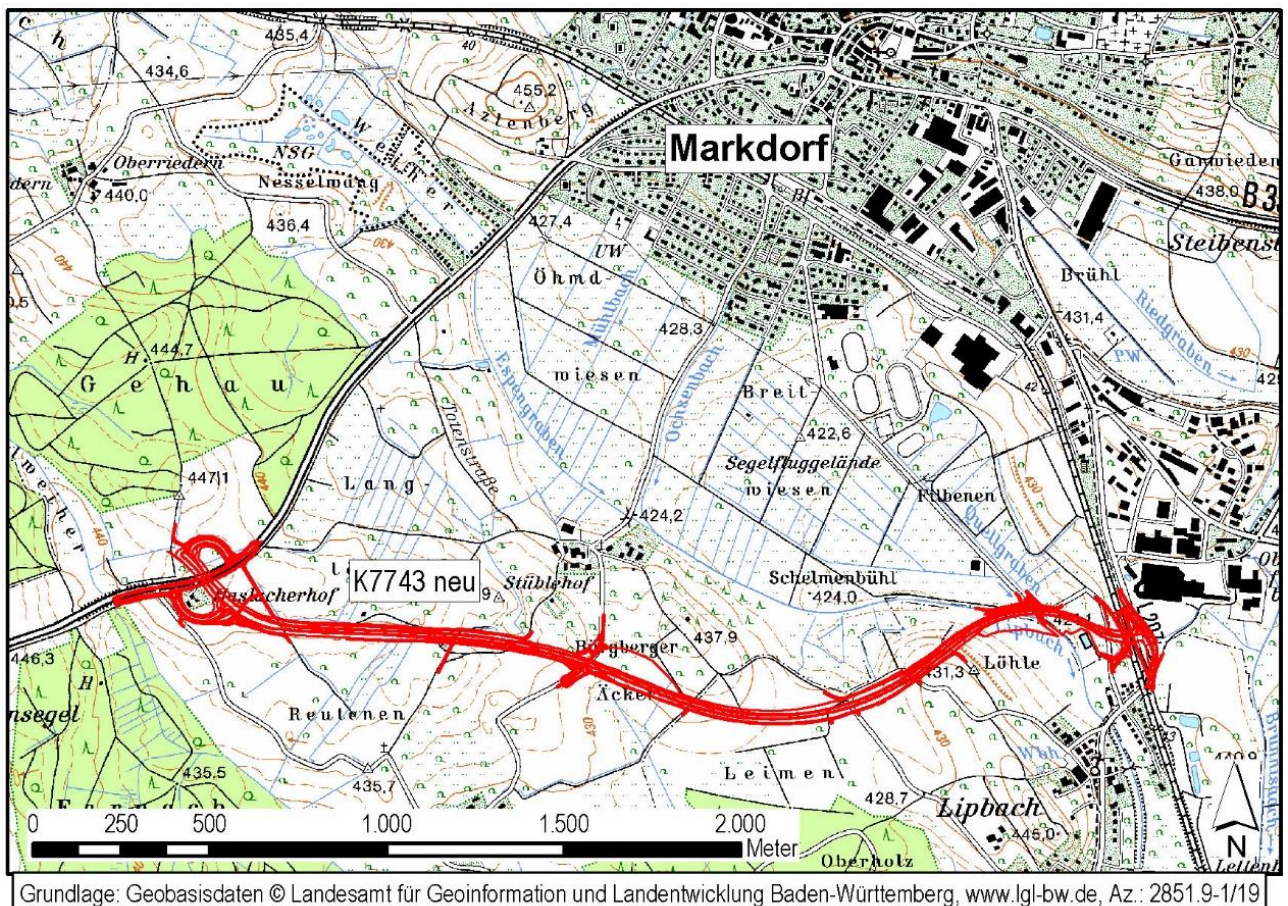


Abb. 1: Übersichtslageplan

K 7743 neu Ortsumgebung Markdorf
 Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG
 zum Änderungsvorhaben Ersatzhabitat für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof

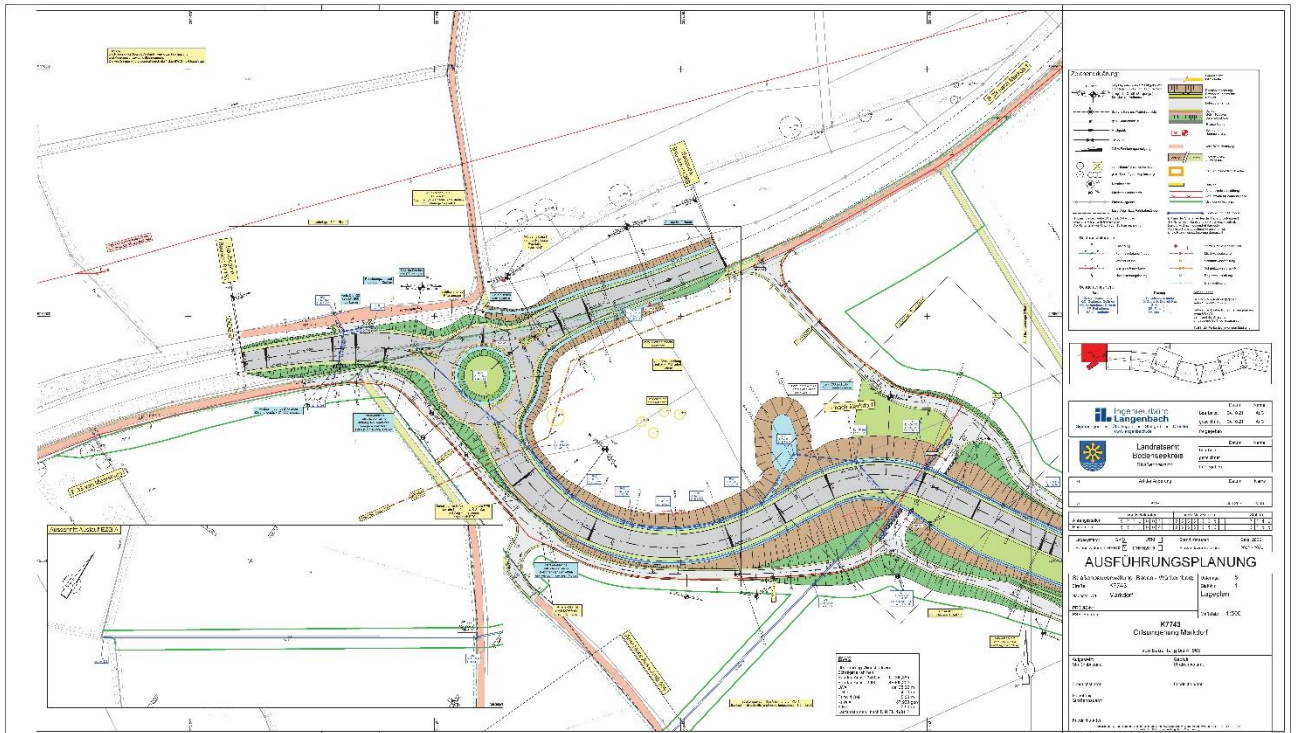


Abb. 2: Lageplan Ausführungsplanung Interimslösung (Quelle: IB Langenbach)

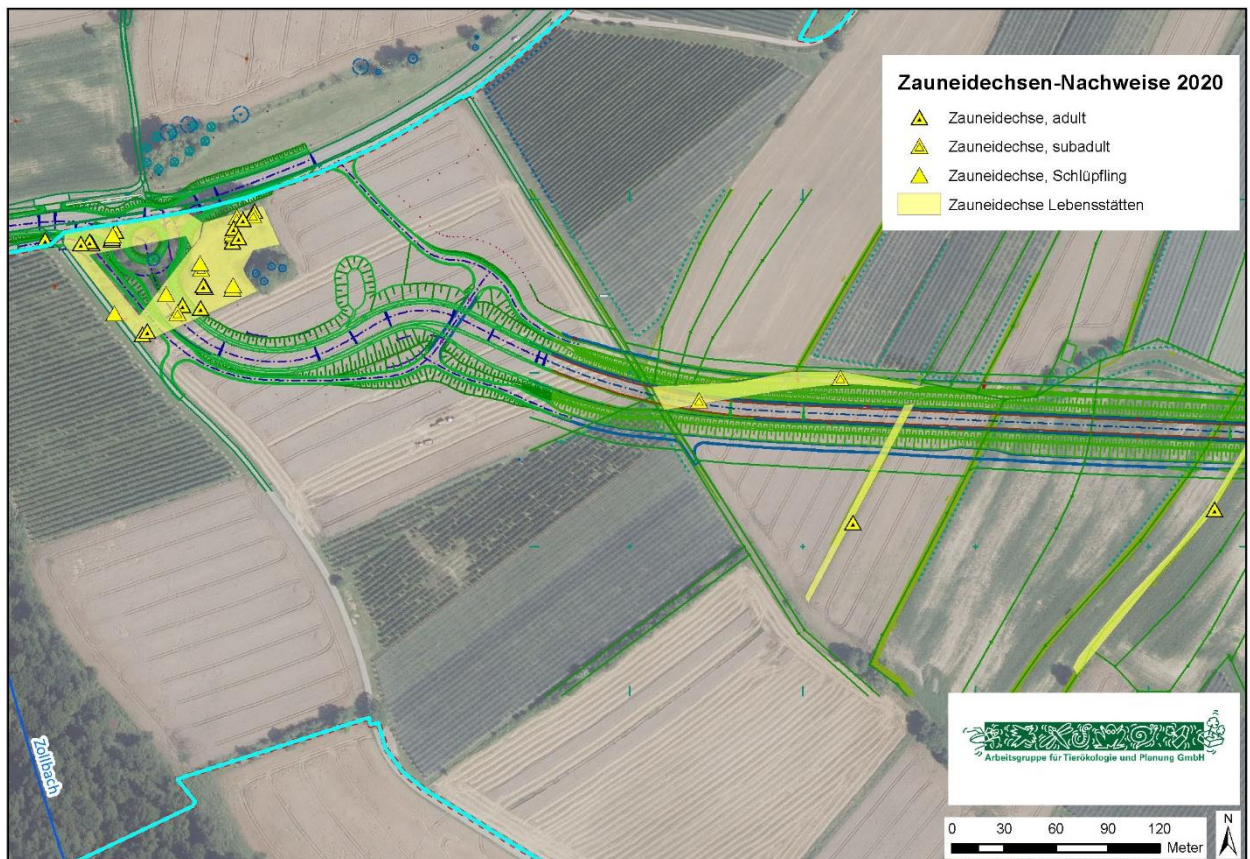


Abb. 3: Zauneidechsen-Nachweis 2020 (Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung)

2. Antrag

Im Zusammenhang mit dem unter Punkt 1 genannten Vorhaben wird der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gestellt.

Beantragt wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Antrag bezieht sich auf den in Folge der Vorhabenrealisierung zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Tatbestandes der

- Tötung einzelner Individuen der Zauneidechse.

Die Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten bzw. kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung können getroffen werden und sind berücksichtigt, ebenso bestimmte kompensatorische Maßnahmen.

Nachfolgend ist das ausgefüllte Formblatt zur artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.

K 7743 neu Ortsumgehung Markdorf


Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG

zum Änderungsvorhaben Ersatzhabitat für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof

3. Formblatt

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bau der K 7743 - Ortsumgehung Markdorf

Die K 7743 neu / OU Markdorf beginnt im Westen an der B 33 Meersburg-Markdorf in Höhe des Haslacher Hofes und endet im Osten mit der Verknüpfung mit der L 207 unmittelbar nach der Bahnlinie Friedrichshafen-Stahringen bei der Fa. Wagner.

Für den Neubau der K 7743 (OU Markdorf) liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2013 vor. Zum damaligen Zeitpunkt wurden im Bereich des Haslacher Hofes keine Zauneidechsenvorkommen erhoben. Durch eine Plausibilisierung im Jahr 2020 erfolgten Zauneidechsennachweise durch das Büro Trautner.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- LBP zur K 7743 neu - Ortsumfahrung Markdorf (Planfeststellung 2013)
- Ausführungsplanung zur K 7743 - Ortsumgehung Markdorf (Interimslösung)
- Plausibilisierung Zauneidechse, Büro Trautner (2020)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

- Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Art verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln und andere Gliedertiere.

- die Zauneidechse ist besonders empfindlich gegen Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzungsintensität in Land- und Forstwirtschaft.

- Fortpflanzungszeit von Mai - August, Überwinterungszeit von Oktober bis Anfang März (bspw. Hafner & Zimmermann 2007).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bei der Plausibilisierung des Zauneidechsenvorkommens wurden im Sommerhalbjahr 2020 innerhalb der Vorhabensfläche im Bereich des Haslacher Hofes mehrere adulte und subadulte Einzelexemplare sowie Schlüpflinge festgestellt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Zauneidechse ist bundesweit für die kontinentale biogeographische Region im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019) in Stufe 1 eingeordnet, ihr Erhaltungszustand wird damit mit "ungünstig - unzureichend" bewertet. Trotz lokaler Rückgänge ist die Art in Süddeutschland aber noch weit verbreitet und vermag neu entstehende Habitate bei geeigneter Habitatstruktur und Erreichbarkeit rasch zu besiedeln.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beim Haslacher Hof befindet sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse, was durch den Nachweis von adulten, subadulten Zauneidechsen sowie Schlüpflingen dokumentiert ist. Durch den Bau der K 7743 wird in den Zauneidechsenbestand eingegriffen, sowohl bau- als auch anlagebedingt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Funktion als Lebensstätte kann nach Abschluss der Baumaßnahmen durch entsprechende Maßnahmen wieder vollständig hergestellt werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Vor Baubeginn Aufwertung des bestehenden Zauneidechsenhabitates sowie Entwicklung eines neuen Zauneidechsenhabitates in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Zauneidechsenhabitat.
- Während der Bauphase Absperrung des Baufeldes durch temporäre Schutzzäune gegenüber der Rückwanderung von Tieren

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Anhang.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Es handelt sich um ein planfestgestelltes Vorhaben. Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1) korrekt abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch Optimierung des bestehenden Zauneidechsenhabitates sowie Entwicklung eines neuen Zauneidechsenhabitates in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Zauneidechsenhabitat kann die ökologische Funktion der Fläche für die Zauneidechse gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Anhang.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Tötung einzelner Tiere während der Bautätigkeit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten führt das Vorhaben nicht zu einem erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für die Art.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Während der Bauphase Absperrung des Baufeldes durch temporäre Schutzzäune gegenüber einer Rückwanderung von Tieren.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: siehe Anhang.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die gewählte Lösung bildet bereits eine Alternative zur planfestgestellten Lösung, die deutlich stärker das Zauneidechsen-Habitat beanspruchen würde.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>
Zauneidechse	günstiger Erhaltungszustand - im Bodenseeraum weit verbreitete und stetig auftretende Art (eigene Einschätzung)	kontinentale Region: ungünstig - unzureichend (Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019))

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>
	unverändert	unverändert - keine Auswirkung der Vorhabens

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

4. Anhang

Zu Pkt. 4.1g: Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse im Bereich des Haslacher Hofes (Abb. 1)
(Bearbeitet: Michael Bräunicke)

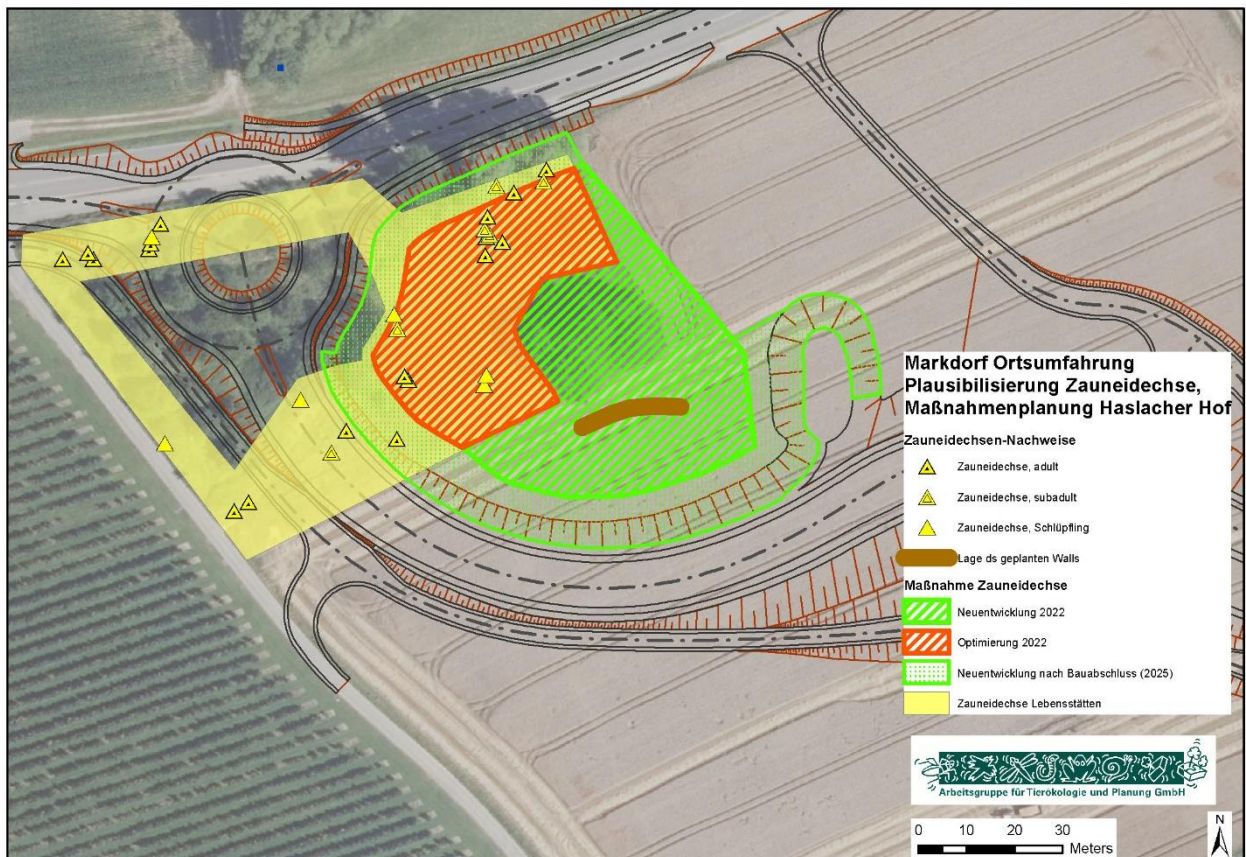


Abb. 1: Zauneidechsenmaßnahme Haslacher Hof
(Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (2022))

Am Haslacher Hof wurde im Rahmen der Plausibilisierung eine Zauneidechsenlebensstätte auf einer Fläche von rd. 4.300 m² nachgewiesen (s. Abbildung). Von dieser werden anlage- und baubedingt (bei 7,5 m Baufeld) rd. 2.700 m² in Anspruch genommen. Zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen sind im Rahmen der Ausnahme folgende Maßnahmen vorgesehen:

Optimierung im Bereich der verbleibenden, nicht in Anspruch genommen Habitatfläche (auf rd.1550 m²) durch

- Alternierende, streifenweise Mahd in Bereichen mit krautiger Vegetation zur Schaffung eines hohen Grenzlinienanteils. Breite der Streifen ca. 1,5 m;

- ggf. Entnahme weiterer Gehölze innerhalb der aktuell besiedelten Fläche, wobei einzelne niedrige Büsche verbleiben sollen.
- die Fläche ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen dauerhaft offen zu halten.

Neuentwicklung eines Zauneidechsenlebensraumes im Jahr 2022 auf einer südlich an das bestehende Vorkommen angrenzenden, aktuell als Grasacker/Intensivwiese genutzten Fläche in einer Größenordnung von rd. 2.130 m² (siehe **Abb. 2**). Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben. In diesem Bereich sind geplant:

- durch Rodung des im Südwesten gelegenen Gehölzbestands (Umsetzung im Herbst/Winter 2022) mit anschließender Einsaat einer Magerwiesenmischung (Größe dieses Bereichs ca. 550 m²). Hierdurch wird zudem eine bessere Besonnung der nördlich angrenzenden Bereiche der Maßnahmenfläche und somit auch deren Aufwertung als Zauneidechsenlebensraums erreicht;
- Teilmodellierung (auf derzeitigem Grasacker/Intensivwiese): Herstellung eines niedrigen, nach Süden exponierten Walls; Höhe ca. 1 m, Länge ca. 20-25 m), Ansaat einer standortgerechten Blütmischung (Zielbestand lückige Magerwiese/magere Saumgesellschaft und kleinflächig vorhandenen Rohbodenstellen); Umsetzung Frühjahr 2022; Folgenutzung: Offenhalten des Walls z. B. mittels Freischneider.
- Einbringen weiterer Strukturelemente südlich des Walls, wie z. B. niedrige Holzhäufen/Steinhäufen, jeweils in größerem Abstand zueinander. Umsetzung Frühjahr 2022.
- Ansaat der verbleibenden Bereiche mit Zielbestand Magerwiese. Umsetzung Frühjahr 2022. Folgenutzung: regelmäßige Streifenmäh.

Anbringen eines Reptilienschutzzaunes um den gesamten Maßnahmenkomplex. Hierdurch soll verhindert werden, dass die angrenzend geplanten Lagerflächen von der Art besiedelt werden. Der Zaun kann erst nach Abschluss der dortigen Baumaßnahme wieder entfernt werden. Zur Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes sind regelmäßig Kontrollen erforderlich.

Eine Vergrämung mittels Folie ist im vorliegenden Fall aufgrund der diversen Geländestruktur nicht durchführbar. Daher ist ein Abfangen der im Eingriffsbereich vorhandenen Zauneidechsen mit anschließendem Umsetzen in den Maßnahmenbereich vorgesehen (wobei mit Sicherheit nur ein Teil der Tiere erfasst werden dürfte). Die Umsiedlung ist im Herbst 2022 (diesjährige Jungtiere) und im Frühjahr 2023 (Alttiere) vorgesehen.

Es wird ein 5-jähriges Monitoring des Zauneidechsenbestandes sowie eine jährliche strukturelle Begutachtung der Maßnahmenfläche vorgeschlagen, um möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegen wirken zu können.

Die Maßnahmenfläche wird nach Bauabschluss noch um die angrenzenden Böschungsbereiche (auch um das Regenrückhaltebecken) erweitert. Der Bereich wird nach Abschluss der Baumaßnahme ebenfalls durch spezifische Maßnahmen als Zauneidechsenhabitat entwickelt (v.a. durch partielles Einbringen von Steinschüttungen, Verzicht auf Humusauftrag zur Herstellung nährstoffarmer Standortbedingungen). Mit der Einbeziehung der ehemaligen Baufeld- und Böschungsflächen würden letztlich rd. 5750 m² als Lebensraum zur Verfügung stehen (gegenüber den rd. 4290 m² der aktuellen Habitatfläche am Haslacher Hof).



Abb. 2: Detailplan Zauneidechsenmaßnahme Haslacher Hof

Die Neuentwicklungsflächen sind zwar etwas kleiner als die durch die Trasse einschließlich Bau-
feld in Anspruch genommene Habitatfläche, jedoch werden in der verbleibenden Habitatfläche
auch Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass auch die bereits 2022 nach Abschluss der
Maßnahme zur Verfügung stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Maßnahmenkonzept keine
Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Zauneidechse eintritt, wobei die
Maßnahmenfläche in ihrer Dimensionierung so ausgelegt ist, dass auch noch Aufnahme-Kapazitä-
ten für eine spätere Inanspruchnahme dreier weiter östlich gelegener, deutlich kleinerer und indi-
viduenarmer Zauneidechsenhabitate hat.

Zu Pkt. 5.1: Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der K 7743 neu / OU Markdorf lassen sich wie folgt belegen:

Die Stadt Markdorf liegt im Schnittpunkt mehrerer verkehrsbedeutender Straßenzüge im östlichen Bodenseeraum. Insbesondere die überregionalen/regionalen Verbindungen der B 33, der L 205 und der L 207 führen dazu, dass die Ortslage von Markdorf in besonderem Maße vom Durchgangsverkehr belastet ist. Die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer ist durch das hohe Verkehrsaufkommen herabgesetzt; die Querungsrisiken an den Ortsdurchfahrtsstraßen sind insbesondere für Ältere und Kinder als sehr hoch einzustufen. Bedingt durch die häufigen Staubbildungen und die enge beidseitige, unmittelbar an die Straße heranreichende Bebauung werden Lärm- und Schadstoffbelastungen erreicht, die als gesundheitsgefährdend zu klassifizieren sind.

Mit der nachhaltigen Reduzierung der Verkehrsbelastung bei Realisierung der Ortsumfahrung einher geht nicht nur eine maßgebliche Verringerung der so genannten Trenneffekte oder Querungsrisiken für den fußläufigen Verkehr, sondern insbesondere auch eine Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastung im Bereich der Ortsdurchfahrt.

Die unbefriedigende Verkehrssituation in der Ortslage beeinträchtigt insbesondere die Wohnumfeldfunktionen. Durch den Neubau der Südumfahrung von Markdorf ergeben sich weitergehende städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Von öffentlichem Interesse kommen diejenigen Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, hier insbesondere die Gesundheit des Menschen. Die günstigen Auswirkungen der Ortsumfahrung Markdorf auf Klima und Luft (Immissionsbelastung / Luftreinhaltung im Siedlungsbereich) sind mit nachhaltige Wohlfahrtswirkungen für die Gesundheit des Menschen und günstigen Auswirkungen auf das Wohnumfeld des Menschen gleichzusetzen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Zulassung des Vorhabens sind im konkreten Fall gegeben. Sie überwiegen die Belange des Artenschutzes, welche ebenfalls ein öffentliches und hochrangiges Interesse darstellen. Im Fall der Zauneidechse ist allerdings davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art trotz der vorgesehenen Eingriffe aufgrund der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen vermieden werden kann.

Zu Pkt. 5.2: Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Die Trasse liegt durch die Planfeststellung vom 08.11.2013 bereits fest und stellt damit unter Abwägung aller relevanten Belange bereits die günstigste Lösung dar. Mit der Umplanung von einem Vollanschluss zu einem Kreisverkehr wurde die Flächeninanspruchnahme nochmals reduziert.

Es wurden mehrere Standortalternativen als mögliche Maßnahmenfläche (Zauneidechsenersatzhabitat) geprüft (s. **Abb. 3**):

1. Die Flächen nördlich der B33 würde mit der Umsetzung des planfestgestellten Knotens kollidieren und wäre auch zu klein (Flächengröße rd. 2600 m²).
2. Die Fläche östlich des ehemaligen Haslacher Hofes kollidiert ebenfalls mit der Umsetzung des planfestgestellten Knotens (Flächengröße rd. 2970 m²).
3. Die Fläche südlich des geplanten Anschlusses wäre ebenfalls zu klein und liegt außerhalb des planfestgestellten Bereiches (Flächengröße rd. 2330 m²).
4. Die Fläche auf Flurstück 2753 ist für die Maßnahmenumsetzung aufgrund der Flächengröße (zu klein), des Staus (geschütztes Biotop Nr. 182224353546 Feuchtgebiet 'Eichhölzle' nördlich Bürgberg) und der vorliegenden Besiedelung nicht geeignet. Zudem befindet sich die Fläche außerhalb des planfestgestellten Bereiches (Flächengröße rd. 2380 m²).

Das geplante Zauneidechsenersatzhabitat (rote Fläche in Abb. 3) hat den Vorteil, dass es im Anschluss an das bestehende Zauneidechsen-Vorkommen liegt. Mit der Einbeziehung der ehemaligen Baufeld- und Böschungflächen würden letztlich rd. 5750 m² als Lebensraum zur Verfügung stehen (gegenüber den rd. 4290 m² der aktuellen Habitatfläche am Haslacher Hof). Außerdem kollidiert die Maßnahmenfläche nicht mit der Umsetzung des planfestgestellten Knotens.

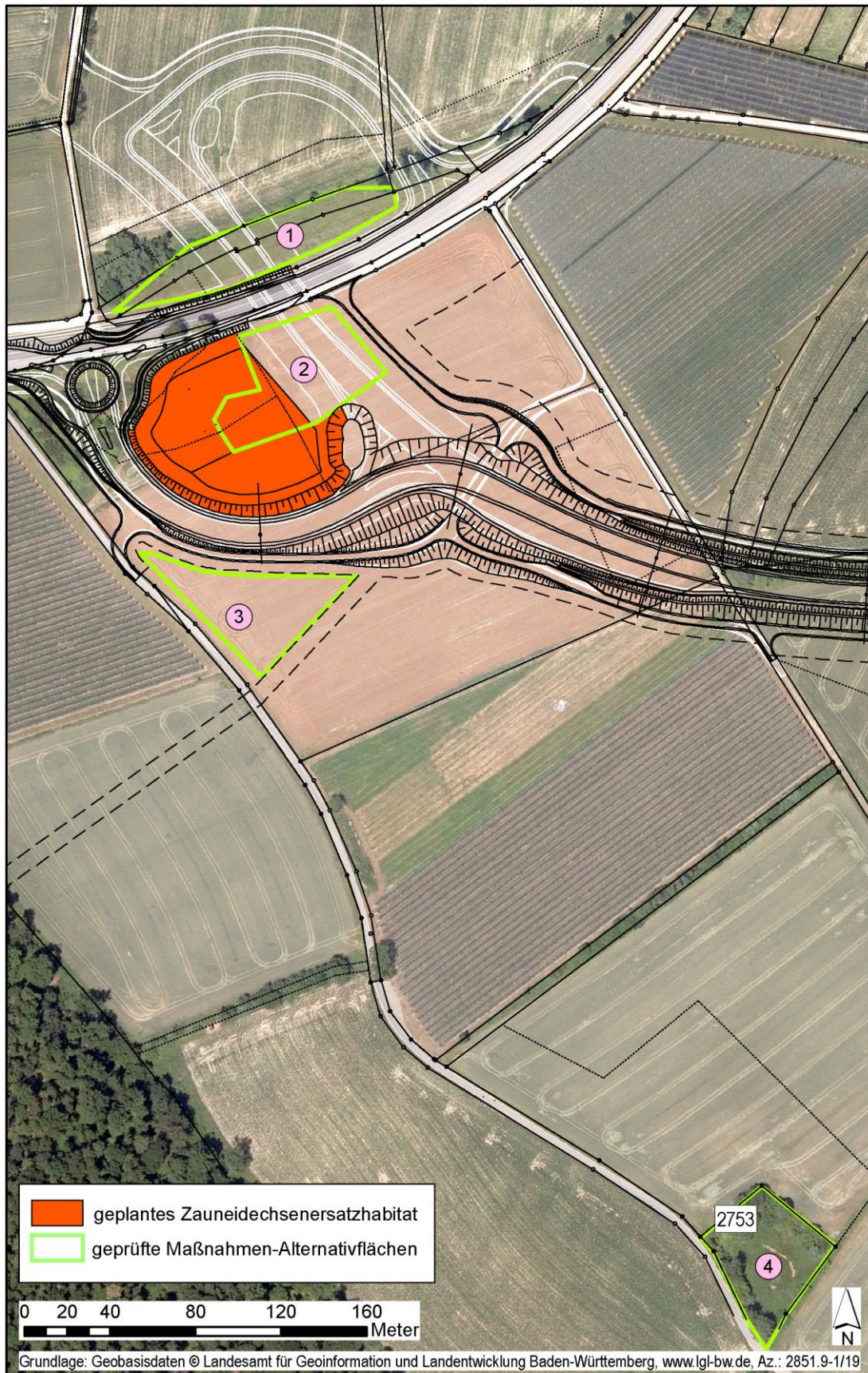


Abb. 3: Standortalternativen für die Maßnahmenfläche

K 7743 neu Ortsumgehung Markdorf

Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG

zum Änderungsvorhaben Ersatzhabitat für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof

Anlage 1:

Plausibilisierung ausgewählter Arten - Teilaspekt Methodik und Ergebnisse Zauneidechse
Haslacher Hof (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Mai 2022)

Markdorf Ortsumfahrung

Plausibilisierung ausgewählter Arten -
Teilaspekt Methodik und Ergebnisse
Zauneidechse Haslacher Hof

Mai 2022

Bearbeitung:

Michael Bräunicke, Dipl.-Biol.

Auftraggeber:

Landratsamt Bodenseekreis

Projekt: 20-074



**Arbeitsgruppe für Tierökologie
und Planung GmbH**

Johann-Strauß-Str. 22
70794 Filderstadt
Telefon 07158 2164
info@tieroekologie.de
www.tieroekologie.de

1 Methodik der Bestandserfassung

1.1 Zauneidechse

Die Haupterfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte mittels vier Begehungen während der Hauptaktivitätszeiträume der Art, wobei zwei Kontrollen im Frühjahr und zwei weitere im späteren Sommer/Frühherbst durchgeführt wurden. Die beiden letzten Termine dienten vorrangig der Kontrolle auf diesjährige Jungtiere („Schlüpflinge“). Die Begehungen fanden am 06.05., 27.05., 20.08. und 15.09.2020 statt. Dabei wurden alle potenziellen Habitate innerhalb des Untersuchungsgebiets bei sonniger Witterung in langsamem Schrittempo abgegangen, wobei sowohl optisch wie auch akustisch („Eidechsenrascheln“) nach Alt- und Jungtieren der Art gesucht wurde. Alle Funde wurden mit einer Smartphone-App (GI Field für Android) verortet, ggf. summarisch für mehrere nahe beieinander registrierte Individuen als ein Fundpunkt. Ergänzend wurden bei einzelnen weiteren Terminen im Kontext anderer Bestandsaufnahmen Schlangenbleche und Flächen kontrolliert, aus denen bisher keine oder nur randlich bzw. vereinzelt Nachweise vorlagen. Außerdem flossen Beibeobachtungen in die Auswertung ein, die im Rahmen der übrigen Bestandserhebungen anfielen.

Die Begehungen wurden mit dem primären Ziel der Lebensstätten-Abgrenzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durchgeführt. Für eine Bestandsgrößenermittlung durch mehrfache flächendeckende Zählung wären intensivere Kontrollen pro Flächeneinheit erforderlich, wofür jedoch kein standardmäßiges Erfordernis besteht. Die Summe der dargestellten Nachweispunkte kann insoweit keinesfalls als im Gebiet siedelnde Individuenzahl bzw. Bestandsgröße der Art interpretiert werden.

Die Datengrundlage zur Zauneidechse ist für die vorliegende Fragestellung als ausreichend zu erachten.

2 Ergebnisse

2.1 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde 2020 im Rahmen einer Plausibilisierung früherer Untersuchungen u. a. im Bereich Haslacher Hof und drei kleineren, weiter östlich gelegenen Habitatflächen nachgewiesen (s. Karte 1). In diesen Bereichen konnte im Rahmen der 2006 durchgeführten und der Planfeststellung zugrundeliegenden Untersuchung noch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden (s. Unterlage 12.6 der Planfeststellung). Eine Besiedlung erfolgte wahrscheinlich erst nach Abriss des Haslacher Hofes, durch den auf größerer Fläche geeignete Lebensräume für die Art entstanden sind (s. u.).

In Tab. 1 wird die Anzahl der in diesem Teil des Untersuchungsgebiets pro Begehung festgestellten Individuen getrennt nach subadulten¹ und adulten Tieren sowie Schlüpflingen² dargestellt.

Tab. 1 Anzahl der pro Begehung nachgewiesenen Zauneidechsen (Haslacher Hof und östlich angrenzende und von der Trasse tangierten Bereiche).

Begehung	Anzahl Subadulte	Anzahl Adulte	Anzahl Schlüpflinge	Summe
1	2	12	-	14
2	6	12	-	18
3	-	1	6	7
4	-	-	2	2

Neben Alttieren wurden im Untersuchungsjahr sowohl subadulte Tiere als auch Schlüpflinge nachgewiesen, wodurch für das Gebiet eine erfolgreiche Reproduktion der Art über mehrere Jahre belegt wird. Maximal wurden bei einer Begehung im Bereich Haslacher Hof und angrenzende Flächen 18 Zauneidechsen festgestellt, davon maximal 12 Alttiere und maximal 6 Schlüpflinge. Diese Werte können allerdings nicht als absolute „Bestandsgröße“ gesehen werden, die tatsächlichen Zahlen liegen erfahrungsgemäß deutlich höher (s. a. Methodik). Auf Basis der vorhandenen Daten und Habitatstrukturen wird für dieses Vorkommen von einem kleinen bis mittelgroßen Bestand in der Größenordnung von bis zu 100-150, möglicherweise bis zu 200 Individuen ausgegangen.

Die Art ist in Baden-Württemberg insgesamt noch weit verbreitet, jedoch rückläufig. Landes- und bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste (LAUFER 2007, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020). Im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ist sie als so genannte „Naturraumart“ eingestuft (MLR & LUBW 2009). Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ und „sich verschlechternd“ bewertet (BFN 2019).

Lebensräume der Art sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Regelmäßig findet man Zauneidechsen an gut besonnten Stufenrainen, Bahn- und Straßenböschungen, auf strukturreichen Magerrasen, entlang besonnener Gehölzränder, auf Ruderalstandorten bereits fortgeschrittener Sukzessionsstadien und auf trockenen Brachen. Nur in den wärmeren Naturräumen werden auch Waldlichtungen besiedelt. Der Vegetationsdeckungsgrad ist höher, kennzeichnende Habitatsstrukturen sind trockene Grasstreu, kleinflächige Offenbodenstellen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder.

¹ Tiere nach der ersten Überwinterung, die noch nicht an der Reproduktion teilnehmen

² diesjährige Jungtiere

Im Bereich des ehemaligen Haslacher Hofes dienen u. a. kleinere Erdhäufen/-wälle und Wurzelstubben (s. Abb. 1) als Sonnplätze, die zumeist krautreichen Sukzessionsbereiche und sporadisch gepflegte Teilflächen zur Nahrungssuche.



Abb. 1 Von mehreren Zauneidechsen genutzter Sonnplatz im Bereich des Haslacher Hofes (Foto: Michael Bräunicke).

Bei den drei östlich des ehemaligen Haslacher Hofes gelegenen Vorkommen handelt es sich um Ackerbegleitstrukturen und Gräben (s. Abb. 2), die 2020 jedoch jeweils nur von sehr wenigen Tieren besiedelt waren.



Abb. 2 Ein östlich des Haslacher Hofes gelegener Graben, der in seinem Nordteil teilweise durch die Trasse in Anspruch genommen wird. Hier wurde 2020 ein Einzeltier der Zauneidechse nachgewiesen.

3 Zitierte Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region.




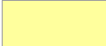
LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.) 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart.

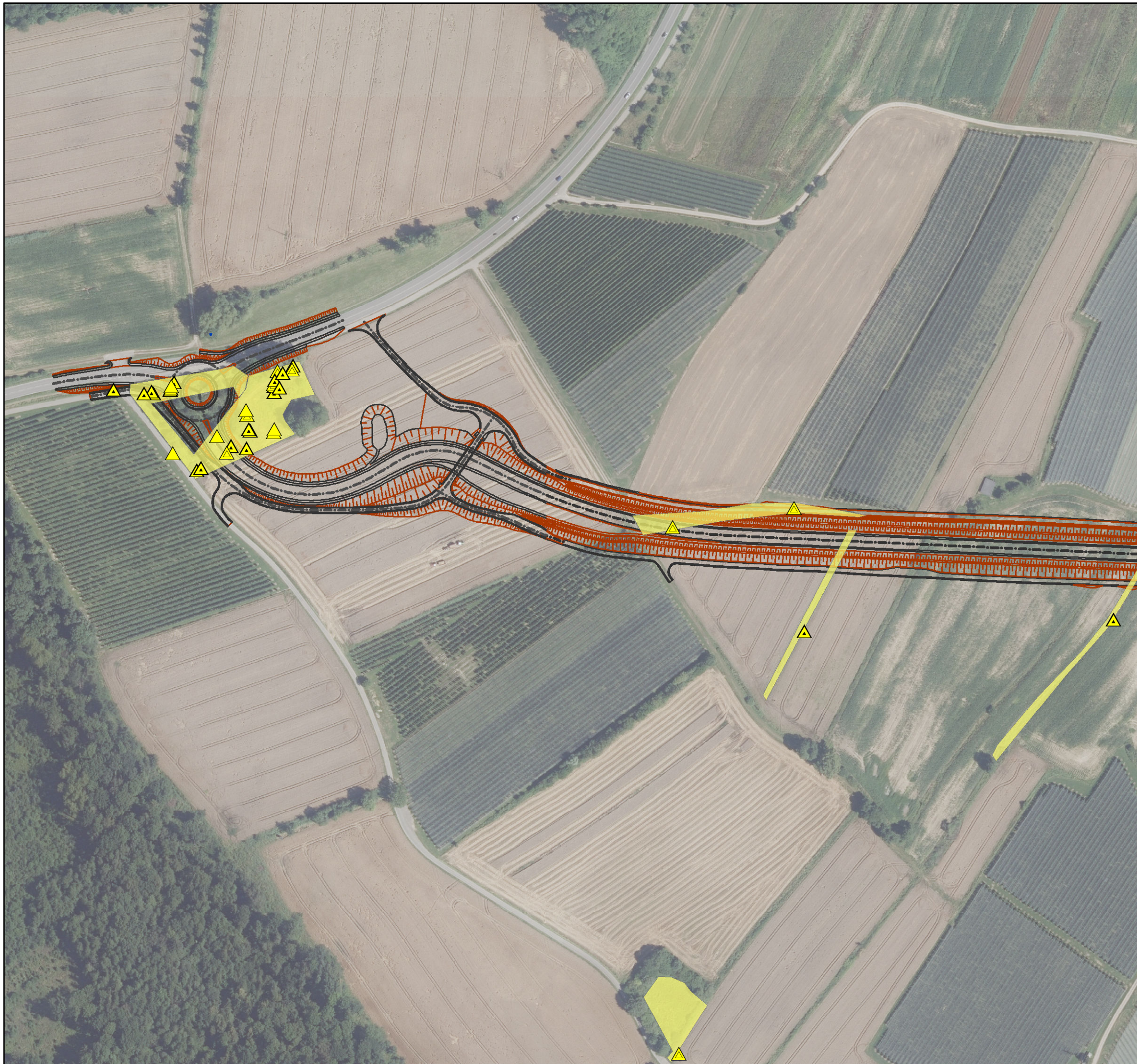
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG, LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2009: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna, DOI <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/leitfaden.pdf>.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Hrsg.) 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (- Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (3)), Bonn-Bad Godesberg.

Karte 1: Zauneidechse - West

Nachweise

-  Zauneidechse, adult
-  Zauneidechse, subadult
-  Zauneidechse, Schlüpfling
-  Zauneidechse Lebensstätten



Markdorf Ortsumfahrung K7743 Plausibilisierung relevanter Tierarten

Auftraggeber
Landratsamt Bodenseekreis

Kartengrundlage
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de
Az.: 2851.9-1/19
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Datengrundlage
eigene Erhebungen

Stand
März 2022

0 30 60 90 120
Meter

